

Satzung des Schützenvereins Hassendorf e. V.

Neufassung gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. Juni 1987

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Hassendorf e. V.“ (nachstehend Verein genannt) und hat seinen Sitz in 27367 Hassendorf, Kreis Rotenburg (Wümme). Er ist Mitglied des Landessportbundes e. V. und des Kreisschützenverbandes Rotenburg (Wümme) e. V. im Landesfachverband Schießsport e. V..

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Register-Nr. NZS VR 170109 eingetragen und führt daher den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.).“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO).

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports, insbesondere der Jugendarbeit. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Übungsbetriebs;
- b) Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren.
- c) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums und der Dorfgemeinschaft

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die sich zu dem in § 2 aufgeführten Vereinszweck bekennt.

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Jungschützen. Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und besitzen das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie tragen dabei die Uniform des Vereins. Fördernde Mitglieder betätigen sich nicht am schießsportlichen Geschehen, haben aber die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder. Sie können jedoch nicht in den Vorstand und in das Ehrengericht gewählt werden. Jungschützen sind aktiv tätig. Sie müssen das 13. Lebensjahr erreicht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein Verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Widerspricht der Vorstand der Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit Stellung des Aufnahmeantrags, gilt die Aufnahme als vollzogen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss.

Die Austritterklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist vor Ablauf des Kalenderjahres einzuhalten.

Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt nach Anhörung des Ehrengerichts durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zulässig.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegenüber dem Verein.

§ 5

Beiträge, Umlagen und Gebühren

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Beiträge haben weiterhin Gültigkeit, falls in Pandemielagen oder anderen höheren Umständen eine Versammlung nicht möglich ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Beitrag ist an den Kassierer oder seinen Beauftragten – möglichst durch Dauerauftrag oder im Lastschriftverfahren – pünktlich zu entrichten.

Dies gilt auch für die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Umlagen und Gebühren.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schießsportleiter.

Mindestens zweimal im Jahr tagt der Vorstand in erweiterter Form. Zu dieser Sitzung sind:

- 1) der Festwart
- 2) der Kommandeur
- 3) der Jugendwart
- 4) die Damenleiterin
- 5) der amtierende Schützenkönig

oder deren Vertreter mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter a) bis e) aufgeführten Mitglieder. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei dieser Mitglieder gemeinsam befugt. Unter ihnen muss der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende sein.

Der Vorstand und das Ehrengericht werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Ladungen müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 3 (drei) Tage vor der Sitzung zugehen; in dringenden Fällen ist eine Frist von 24 Stunden zulässig.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, jedoch müssen mindestens 3 (drei) Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend sein. Die Sitzungen des Vorstandes sind geschlossen, jedoch können Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, wenn dies der Vorstand beschließt und die Arbeit dadurch nicht gestört wird.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes beauftragen.

Der Vorstand ist berechtigt, selbst über weitere Ordnungen wie z. B. Königsschießen, Beförderungen zu beschließen.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften sollen in der folgenden Sitzung genehmigt werden. Die Niederschriften werden beim Schriftführer hinterlegt.

Vorstandsmitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein langjährig verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern berufen werden. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 1 (einer) Woche schriftlich einzuladen.

Eine Einladung per e-mail ist zulässig. Zur Erleichterung der Vereins-Verwaltungsarbeit werden die Mitglieder gebeten, ihre e-mail-Kontakte an den Vorstand weiterzugeben.

Der Vorstand kann auch jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Abgabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, jedoch müssen mindestens 7 Mitglieder anwesend sein.

Anträge zur Tagesordnung sind 14 (vierzehn) Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist von dieser Frist befreit.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertr. Vorsitzende. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und deren Stellvertreter;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes;
4. die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
5. die Erteilung der Entlastung;
6. die Wahl des Ehrengerichts,
7. die Beschlussfassung der Satzungsänderungen und aller sonstigen der Mitgliederversammlung unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Wahl von Delegierten und deren Vertreter für die Kreisdelegiertenversammlung

§ 10

Abstimmung und Beschlüsse

Eine Vertretung oder Übertragung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen schriftlich, sofern mehrere Vorschläge vorliegen oder ein Mitglied dies verlangt.

Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Ist eine Stimmgleichheit dann nicht beseitigt, entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen, das sodann vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahren eine Stimme. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

§ 11

Das Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus dem/der Vorsitzenden und 4 (vier) Beisitzern.

Das Ehrengericht kann vom Vorstand oder von einem Mitglied einberufen werden. Das Ehrengericht ist insbesondere dann zuständig, wenn eines der folgenden Verstöße durch ein Mitglied begangen und/oder bekannt wurde:

- a) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens;
- b) grober und wiederholter Verstoß gegen die Satzungen oder gegen die Interessen des Vereins;
- c) grob unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten;
- d) sonstige, schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe.

Die Sitzungen des Ehrengerichts sind nicht öffentlich. Das Ehrengericht darf lediglich einen Empfehlungsbeschluss erlassen, der dem Vorstand unverzüglich bekanntzugeben ist. Gegen den ausführenden Beschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zu.

Für die Verfahrensdurchführung gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften.

§ 12

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss sich aus der Tagesordnung ergeben. Die Änderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Delegierte und ihre Vertreter

Delegierte und deren Vertreter, die den Verein in anderen Gremien, z. B. auf Kreisverbandsebene, vertreten, sind amtsgebunden zu wählen. (Beschluss Mitgliederversammlung vom 3.1.2020). Delegierte bzw. deren Vertreter sind die Amtsinhaber in folgender Reihenfolge: der Vorsitzende, der stellvertr. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schießsportleiter, der Schriftführer und der amtierende König.

Alle Mitglieder sind für die Dauer von drei Jahren gewählt, maximal jedoch für die Dauer ihrer Amtszeit.

§ 14 Datenschutz

Alle Daten werden gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der aktuellen Fassung verarbeitet. Allen Mitgliedern wird die Datenschutz-Richtlinie des Vereins zur Verfügung gestellt.

§ 15 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Hassendorf zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des § 52 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Das Vereinsvermögen ist gemäß § 15 zu übertragen.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

Mit Verabschiedung dieser Satzung verlieren alle früheren Satzungen und Satzungsbestimmungen ihre Kraft.